



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 28-42)**
Titel **8. Gesetz betr. das Armenwesen, vom 28. Juni 1853, IX. 260.**
Ordnungsnummer
Datum 28.06.1853

[S. 28] I. Armenbehörden und deren Verrichtungen.

1. Für die Besorgung des Armenwesens besteht in jeder Kirchgemeinde eine Armenpflege. In der Regel bildet der Stillstand die Armenpflege der Gemeinde. Es kann jedoch wegen eigenthümlicher Verhältnisse einzelner Gemeinden durch das Gesetz eine besondere Armenpflege für dieselben aufgestellt werden.

Für die dem Kanton Zürich angehörenden Bestandtheile nichtzürcherischer Kirchgemeinden werden Armenpflegen bestellt, deren Organisation dem Regierungsrathe zusteht.

Diese besondern, durch einen nicht mehr zutreffenden Beschluß des RR. in X. 228 geordneten Verhältnisse sind in der Gemeindeübersicht angegeben.

Gemeinden, welche Armenhäuser errichtet haben, sind befugt, für diese mit Genehmigung des Regierungsrathes besondere Verwaltungen zu organisiren, über deren Verrichtungen die Armenpflege die Aufsicht führt.

Die Armenpflegen sind im Allgemeinen berechtigt, Personen außer ihrer Mitte zur Theilnahme an ihren Verrichtungen zuzuziehen.

S. nun Art. 52 Vf. u. §§ 9, 10, 81, 101–103 Gem.-Ges. XVIII. 526 ff.

Der Stillstand heißt jetzt Kirchenpflege. // [S. 29]

2. Die Verrichtungen der Gemeindsarmenpflege bestehen in der Verwaltung des Armengutes und in der Sorge für den leiblichen Unterhalt und das moralische Wohl der Armen. Außerdem liegt ihr ob, die Ursachen der Verarmung zu ermitteln und so viel möglich aus deren Beseitigung hinzuwirken, sowie auf Vermehrung und Aeufnung der zu Unterstützung der Armuth erforderlichen Hilfsquellen hinarbeiten.

Vorbehalten die in Art. 85 der Staatsverfassung vorgesehenen Ausnahmefälle bezeichnet die Gemeindsarmenpflege für die Verwaltung des Armengutes auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, in oder außer ihrer Mitte, einen besondern Verwalter, welcher zwei annehmbare Bürgen zu stellen hat und der, wenn er nicht Mitglied der Behörde ist, zur Theilnahme an den das Armenwesen betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme zugezogen werden soll. Sie sorgt für die Sicherheit des Fonds und der Werthschriften nach Anleitung der dießfälligen Verordnungen.

Die in Art. 85 der Staatsverfassung von 1831 vorgesehenen Ausnahmefälle betrafen «solche abgesonderte Verwaltungen, die in Folge eigenthümlicher Verhältnisse vom Gesetze anerkannt werden.»

Jetzt gelten für die Armengutsverwaltung die 98 u. 119 Gem.-Ges. Die Amtsdauer ist 3 Jahre, Art. 11 Vf.



Sie prüft die vom Armengutsverwalter in Doppel zu stellende Jahresrechnung, und nachdem die letztere 14 Tage lang zur Einsicht der Stimmberechtigten aufgelegt war, legt sie dieselbe mit ihrem Berichte der Kirchgemeindsversammlung zur Genehmigung vor.

S. nun §§ 122–124 Gem.-Ges. XVIII. 564.

3. Die Gemeindsarmenpflege steht unter der Aufsicht der Bezirksarmenpflege, welcher sie alljährlich über ihre Verrichtungen Bericht zu erstatten und die Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Armengüter zur Prüfung und Genehmigung einzusenden hat.

4. Bezirksrath ist die Armenpflege des Bezirks. Er führt über diesen Geschäftszweig ein besonderes Protokoll und bestellt in oder außer seiner Mitte je für die Dauer von 4 Jahren einen Referenten für das Armenwesen, welcher für seine sämtlichen dießfälligen Verrichtungen eine vom Regierungsrathe zu bestimmende jährliche Entschädigung von 150–250 Fr. erhält.

Die Amtsdauer des Armenreferenten ist 3 Jahre, § 12 Wahlges. XV. 104. // [S. 30]

5. Der Bezirksrath wacht über die Besorgung des Armenwesens in den Gemeinden des Bezirks und ordnet daselbst zu diesem Ende periodische oder nöthigenfalls auch außerordentliche Untersuchungen über die Geschäftsführung der Armenpflegen, über die Versorgung der Armen, insbesondere über die Erziehung der Kinder, und über den Zustand allfällig vorhandener Armenanstalten oder sonst den Zwecken des Armenwesens gewidmeter Lokalitäten an.

6. Der Bezirksrath erstattet dem Regierungsrathe alljährlich einen das Armenwesen des Bezirks umfassenden Bericht.

II. Unterstützung der Armen.

A. Unterstützungspflicht der Familie.

7. Die Unterstützung hilfbedürftiger Armer ist zunächst Pflicht der Familie, welcher sie angehören. In erster Linie sind die Eltern und Kinder, neben diesen die Kinder vorverstorbenen Kinder, in zweiter Linie die Großeltern (von väterlicher und mütterlicher Seite) und Enkel gegenseitig zur Unterstützung, so weit die einen und die andern sie zu leisten vermögen, verpflichtet. In dritter Linie können die erbberechtigten Geschwister zur Theilnahme an der Unterstützung angehalten werden, jedoch nur insoweit, als die Erfüllung der dießfälligen Leistungen für sie in keiner Weise drückend wird.

S. Priv. GB. 441, 442, 654, 660, 693 ff.

B. Unterstützung durch die Gemeinden.

8. So weit nach dem vorhergehenden Paragraphen eine Familienunterstützung nicht stattfindet, tritt die Unterstützung der Gemeinde, jedoch nur gegenüber solchen Personen ein, denen beim Mangel an Mitteln zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse auch die körperlichen oder geistigen Kräfte fehlen, um dieselben sich selbst und den Ihrigen in zureichendem Maße zu verschaffen.

9: Die Leistung der Unterstützung in solchen Fällen liegt der Kirchgemeinde ob, in welcher der betreffende Arme das Bürgerrecht besitzt. Ist derselbe in mehr als in einer Gemeinde heimatberechtigt, // [S. 31] so vertheilt sich die dießfällige Leistung zu



gleichen Theilen unter die betreffenden Gemeinden. In Zürich ruht die Armenunterstützung auf der ganzen politischen Gemeinde, und bei nach andern Kantonen kirchgenössigen politischen oder Zivilgemeinden auf diesen letztern.

S. Art. 52 Vf.

10. Kantonsangehörige Arme, die in einer Gemeinde wohnen, wo sie nicht heimatberechtigt sind, sollen nöthigenfalls von der Armenbehörde des Wohnortes an diejenige des Heimatortes zur Unterstützung empfohlen werden. In dringenden Fällen soll die erstere den Betreffenden die nothwendigste Unterstützung angedeihen lassen, bis von Seite der Heimatsbehörde die erforderliche Fürsorge für dieselben getroffen ist. Die Heimatsgemeinde ist dann aber zum Ersatz der dießfälligen Kosten verpflichtet. Leistet diese letztere die nothwendige Unterstützung, so kann die unterstützte Person ohne anderweitige gesetzliche Gründe nicht aus der Aufenthaltsgemeinde ausgewiesen werden.

Siehe Art. 45 BVf. und die Anmerkung zu § 22.

11. Die Unterstützung, so weit sie den Kirchgemeinden obliegt, umfaßt:

- a. Arme Waisen oder sonst verlassene hilflose Kinder bis zum angetretenen sechzehnten Altersjahre;
- b. Erwachsene, die durch Alter oder sonstige Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähig geworden;
- c. Kranke, die nur um ihrer Krankheit willen vorübergehend unterstützungsbedürftig sind.

12. Mit Rücksicht auf diese drei Klassen von Armen wird re Unterstützung in der Weise geleistet, daß

- a. Kinder eine die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte fördernde, sittlich gute, religiöse Erziehung in Haus und Schule erhalten;
- b. Alte und Gebrechliche neben der ihren Schwächen und Beschwerden entsprechenden Pflege auch eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung finden;
- c. Kranke mit der erforderlichen ärztlichen Hülfe und der derselben entsprechenden Pflege versehen werden.

S. die Verordnung in XX. 29 und das Regt. betr. das polikl. Institut der Hochschule in S. 386. // [S. 32]

Die Unterstützung soll, wo es immer geschehen kann, an Selbstthätigkeit geknüpft werden.

13. Diese Unterstützungen können den Betreffenden entweder im häuslichen Kreise der Angehörigen oder anderer Familien, oder auch in Anstalten, die diesem Zwecke gewidmet sind (in Waisenhäusern, Armenhäusern, Versorgungs- und Krankenanstalten) geleistet werden. Bei der Entscheidung hierüber hat die Armenpflege ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der spezielle Zweck der Unterstützung möglichst erreicht werde.

14. Unterstützungsbedürftige, deren Verpflegung nicht mit Vertrauen ihren Angehörigen überlassen werden kann, sollen, wenn sie nicht in eine Anstalt aufgenommen werden können, von den Armenpflegern bei anerkannt rechtlichen und zutrauenswerthen Familien untergebracht werden. Handelt es sich um Unterbringung von



Bevormundeten, so ist der Vormund zu der dießfälligen Berathung zuzuziehen. In allen diesen Fällen, oder wo die Verpflegung der Unterstützten außer der Familie der Unterstützungspflichtigen aus andern Gründen angeordnet werden muß, hat die Armenpflege nach Maßgabe der Verhältnisse den Beitrag zu bestimmen, welchen Unterstützungspflichtige an die Kosten jener Verpflegung zu leisten haben.

15. Wird die Frage, ob und in welchem Umfange Anverwandte zur Unterstützung angehalten werden können, streitig, so ist sie Rechtssache und gehört als solche vor dasjenige Gericht, in dessen Kreis jene oder der größte Theil derselben verbürgert sind; in denjenigen Fällen aber, wo der Beklagte nicht Bürger des hiesigen Kantons ist, vor das Gericht seines Wohnortes. Das Gericht soll hiebei, wenn eine Armenbehörde Klägerin ist, von Amts wegen die geeigneten Erkundigungen einziehen und die erheblichen Thatsachen ermitteln. Im Falle der Abweisung der Klage sind die Kosten dem Staate aufzulegen.

16. Verträge für Aufnahme und Verpflegung von Unterstützten sollen in der Regel nur für ein Jahr abgeschlossen werden. Niemals darf die Verpflegung eines Armen durch Absteigerung übertragen oder die Unterstützung mittelst Umgang bei den Beitragspflichtigen geleistet werden. // [S. 33]

Beschlüsse oder Verträge, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

17. Ueber die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von Seite derjenigen Personen, denen die Pflege der Unterstützten anvertraut ist, sowie auch über das Verhalten der letztern selbst hat die Armenpflege sorgfältig zu wachen. Zu diesem Ende soll sie für jedes unterstützte, der häuslichen Pflege anvertraute Individuum, insbesondere für Kinder, eine Aufsichtsperson in oder außer ihrer Mitte bezeichnen, von welcher sie sich von Zeit zu Zeit Bericht erstatten läßt.

18. Anstalten, welche von den Gemeinden für sich allein oder in Verbindung mit andern behufs Verpflegung der einen oder andern, oder verschiedener Klassen der Armen (§ 11) errichtet werden, müssen in ihrer Einrichtung den besondern Zwecken der Unterstützung (§ 12) genügend entsprechen.

Insbesondere muß hiebei auf Sönderung der Kinder von den Erwachsenen, auf Trennung der Geschlechter und auf angemessene Beschäftigung Aller Bedacht genommen werden. Die Pläne solcher Anstalten, sowie deren Hausordnung sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

19. Jedes Gesuch um Unterstützung ist an den Präsidenten der Gemeindsarmenpflege zu richten, welcher dasselbe in der nächsten ordentlichen oder, wenn der Fall dringend ist, in einer außerordentlichen Versammlung der Behörde vorlegt. In letzterm Falle ist jedoch der Präsident mit Zustimmung des Armengutsverwalters oder eines von der Armenpflege hiefür besonders bezeichneten Mitgliedes befugt, von sich aus eine vorläufige Verfügung zu treffen, wie namentlich einem hilflosen Kranken eine Empfehlung an den Armenarzt, oder eine solche für dessen Aufnahme in die Kantonalkrankenanstalt auszustellen. Die Armenpflege soll die Unterstützung Begehrenden, wo die Umstände es erlauben, persönlich vor sich erscheinen lassen und jedenfalls über deren Verhältnisse genaue Informationen einziehen.

Ist die zu unterstützende Person in mehreren Gemeinden verbürgert, so haben sich die betreffenden Armenpflegen über Umfang und Art der Unterstützung in's Einverständniß zu setzen. // [S. 34]



20. Die Armenpflege ist berechtigt, aus die Hinterlassenschaft von solchen, welche für sich oder die Ihrigen Unterstützung aus dem Armengute erhalten haben, oder auf Erbschaften, welche denselben zugefallen sind, Regreß zu nehmen oder auch bei sonst eingetretenen günstigen Umständen Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu fordern. Bei der Rückforderung geleisteter Unterstützungen darf jedoch die Armenpflege keine Zinsen berechnen.

Von Personen, welche im Kindesalter Unterstützungen erhalten haben, kann die Rückerstattung derselben, so weit jene bis zum Austritt aus der Alltagschule geleistet worden sind, nur ausnahmsweise und nur aus denselben zugefallenen Erbschaften mit Genehmigung des Bezirksrathes gefordert werden.

Geschenke, die Unterstützungsbedürftige von Privaten erhalten, dürfen ohne Einwilligung der letztern der freien Verfügung der erstern nicht entzogen und bei Zumessung der Unterstützung nicht in Anrechnung gebracht werden.

21. Die Ausgaben für die Armenunterstützungen werden bestritten:

- a. aus dem Ertrage der Armengüter und der denselben zufallenden gesetzlichen Gebühren und Bußen;
- b. aus den Beiträgen des Staates;
- c. aus dem Ertrage der freiwilligen Kirchensteuern oder in anderer Weise veranstalteter Sammlungen freiwilliger Gaben;
- d. aus allfälligen Rückerstattungen.

S. ferner Pr. Ges.-B. 38, 46, 201 und 814.

Ein allfälliger Mehrertrag der Ausgaben über diese Einnahmen ist behufs Erhaltung des ungeschmälernten Bestandes des Armengutes durch Erhebung einer gesetzlichen Armensteuer zu decken.

22. Die Anordnung freiwilliger, regelmäßig wiederkehrender oder außerordentlicher Kirchensteuern behufs der Armenunterstützung, oder die Sammlung freiwilliger Armenspenden in anderer Weise wird auf den Antrag der Armenpflege durch die Kirchgemeindsversammlung beschlossen und von der Armenpflege vollzogen.

Der Ertrag dieser freiwilligen Steuern kann, wo die Verhältnisse es gestatten, von den Kirchgemeinden mit Genehmigung des Bezirksrathes zur Unterstützung von Personen verwendet werden, // [S. 35] welche ganz ohne ihr Verschulden unterstützungsbedürftig geworden sind, ohne daß sie deßwegen auf das Verzeichniß der Almosengenössigen eingetragen werden. Der so verwendete Betrag der Kirchensteuer ist nicht in die Armenrechnung aufzunehmen. Diese Ausgabe kann auch auf Personen verwendet werden, welche nicht der Gemeinde angehören.

Es steht der Kirchgemeindsversammlung zu, diese Art der Verwendung der Armenpflege oder auch einem freiwilligen Hilfsverein, dessen Statuten von dieser Behörde genehmigt worden sind, zu übertragen.

- a. Die Verpflegung kantonsfremder Armen, die nicht mehr transportfähig sind, ist durch BGesetz (XIX 342) und Verordnung (XIX. 345) geregelt. Nach einem bundesgerichtlichen Entscheid (J 84. 328) findet das Gesetz nicht nur auf vorübergehend Anwesende, sondern auch auf dauernd Niedergelassene Anwendung.
– b. Für Landesfremde gelten bezügliche Staatsverträge. Belgien a VIII. 893. Deutschland XIX. 241. Frankreich n VII. 186. A 81. 367 und A 83. 402. Italien XIX. 59.



Oesterreich XIX. 215. – c. Gesuche um Unterstützung bernerischer Angehöriger sind an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, nicht an die betreffende Heimatsgemeinde zu richten.

C. Unterstützungsleistungen des Staates.

23. Der Staat leistet den Gemeinden alljährlich einen Beitrag an die im Laufe des vorangegangenen Jahres für die Armenunterstützung nach Maßgabe dieses Gesetzes bestrittenen Ausgaben. Die Verwendung des durch den Voranschlag hiefür auszusetzenden Jahreskredites geschieht in der Weise, daß ein Sechstheil der Summe nach der Zahl der Unterstützten, die übrigen fünf Sechstheile aber mit Rücksicht auf das Verhältniß der Armenausgaben der Gemeinden zu dem Ertrag ihrer Armengüter, der Steuerfähigkeit und den Steuerleistungen ihrer Bürger vertheilt werden.

Von diesem Vertheilungsmodus wurde schon seit 1869 abgegangen. Für 1887 wurde die Vertheilung in folgender Weise vorgenommen: Maßgebend war die durchschnittliche Höhe der Armensteuer in den letzten 5 Jahren.

Betrag derselben	Staatsbeitrag
Bis auf 1 ‰	Null.
1–1 ½ ‰	7 % des nach Abzug eines Steuerbetrugs von ½ ‰ bleibenden Betrages, soweit derselbe durch Steuern gedeckt werden mußte. // [S. 36]
über 1 ½ ‰	7 % des 2ten, 15 % des 3ten, 25 % des 4ten, 40 % des 5ten, 60 % der folgenden halben pro mille der Steuer.

Dazu kamen die a. o. Kredite: a) Ca. 35000 Fr., aus welchen denjenigen Gemeinden, deren Armenausgaben nach Abzug der Rückerstattungen, der Steuernachzahlungen, der Bußen und Gebühren, des Ertrages des Armengutes und des ordentlichen Staatsbeitrags noch mehr als 2 ‰ Steuer erheischten, dieser Ueberschuß ersetzt wurde; b) Ca. 5000 Fr. zu Beiträgen an die Ausgaben der Gemeinden für bessere Ausbildung almosengenössiger junger Leute – und zwar 5 % der betr. Ausgaben der Gemeinde, sofern deren Armensteuer nicht über 1 ‰ war; 10 % bei einer Steuer von 1–2 ‰; 15 % bei 2 ½ ‰; 25 % bei 3 ‰; 35 % bei 3 ½ ‰ und 50 % bei höherer Steuer.

24. Außerordentliche Unterstützungen an einzelne Bedürftige werden vom Staate nur dann geleistet, wenn es sich darum handelt, dieselben durch größern Aufwand von Kosten, deren Bestreitung den betreffenden Gemeinden zu schwer fallen würde, wie namentlich Blinde und Taubstumme durch Verschaffung des erforderlichen Unterrichtes, dem Zustande der Hilfslosigkeit zu entreißen und sie zur Arbeit und zum Selbsterwerbe zu befähigen.

25. Gesuche um außerordentliche Unterstützung sind von der Armenpflege der Heimatsgemeinde des Betreffenden, verbunden mit einem genauen Bericht über den Zustand und die Verhältnisse des Empfohlenen an den Bezirksrath und von diesem, begleitet mit seinem Gutachten, an die Direktion des Innern [nun: des Armenwesens] zu richten. Solche Gesuche können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde selbst einen ihren Verhältnissen angemessenen Theil der außerordentlichen Ausgaben übernimmt.

26. Der Staat leistet im Fernern den Gemeinden je nach ihren Verhältnissen Beiträge an die Errichtung von Armenanstalten (§ 18), deren Organisation die Genehmigung des

Regierungsrathes erhalten hat. Gesuche um solche Beiträge sind mit einer genauen Rechnung über die Kosten der Errichtung dem Bezirksrathe einzureichen, welcher die Anstalt durch den Referenten untersuchen läßt und den dießfälligen Bericht mit seinem Gutachten nebst den Rechnungen und übrigen Akten der Direktion des Innern [nun: des Armenwesens] übersendet. // [S. 37]

27. Anderweitige Leistungen des Staates (abgesehen von denjenigen der Kantonalkranken- und Versorgungsanstalten, die durch besondere Gesetze und Verordnungen näher bestimmt sind), können unter Verhältnissen eintreten, wo es sich um Hebung oder Linderung größerer, durch außerordentliche Umstände herbeigeführter Noth oder darum handelt, durch geeignete Maßregeln und Einrichtungen einzelne besondere Quellen der Verarmung zu verstopfen.

28. Die in den 23, 24, 26 bezeichneten Leistungen werden bestellten aus dem Ertrage des Kantonalarmenfonds und den regelmäßigen Zuschüssen des Staates von 19100 Fr. (statt des ehemaligen Armenkernens und des Beitrages für die Armenarzneyung). Weitere Beiträge zur Bestreitung jener Leistungen werden, so weit sie sich als nothwendig herausstellen, jeweilen in dem Voranschlags durch den Großen Rath zu freier Verwendung für die dringendsten Bedürfnisse festgesetzt.

Die Geschichte des Kantonalarmenfonds siehe in der Beilage zur Staatsrechnung 1879. – Laut X 77. 586 werden demselben auch die Eisenbahnpolizeibußen zugeschrieben.

III. Armenpolizei.

A. Maßregeln gegen pflichtwidriges Verhalten Unterstützter.

29. Jeder Almosengenössige, d. h. jeder Arme, der aus dem Armengute einer Gemeinde für sich oder die Seinen nicht bloß vorübergehend Unterstützung erhält, ist, insofern er überhaupt dazu fähig erscheint, zu angemessener Arbeit verpflichtet, und die Armenpflege ist befugt, demselben solche nach ihrem Ermessen anzuweisen. Ebenso ist ein solcher Armer verpflichtet, von seinem allfälligen Erwerbe der Armenpflege Rechenschaft zu geben und denselben sowie die ihm ertheilte Unterstützung seinen Verhältnissen und der von der Armenpflege erhaltenen Weisung entsprechend zu verwenden, eine von dieser Behörde für ihn ausgemittelte Versorgung anzunehmen und überhaupt den Anordnungen derselben sich zu unterziehen. Diese Verpflichtungen gelten auch für solche Arme, welche Familienunterstützung genießen (§ 7), gegenüber den Anverwandten, welche diese letztere zu leisten haben. // [S. 38]

Almosengenössigen ist der Besuch der Wirthschaften und das Spielen untersagt. Wer nach vorangegangener Warnung durch die Armenpflege Almosengenössige bei sich aufnimmt und bewirtheht oder denselben zum Spielen Vorschub leistet, verfällt in eine Buße von 5 Fr., im Wiederholungsfälle von 10 Fr.

30. Unterstützten, welche jenen Vorschriften (§ 29) in der einen oder andern Weise zuwiderhandeln, soll nach fruchtloser Ermahnung von Seite der Armenpflege die Unterstützung, so weit dieß mit Rücksicht auf den körperlichen und geistigen Zustand des Fehlbaren und die Bedürfnisse schuldloser Glieder seiner Familie zulässig ist, entzogen werden.



Zu demselben Verfahren kann die Armenpflege unterstützende Anverwandte gegenüber den von ihnen unterstützten Familiengliedern ermächtigen, wenn diese letztern die ihnen obliegenden Pflichten (§ 29, Lemma 1) nicht erfüllen.

31. Wenn die Entziehung der Unterstützung erfolglos oder unzulässig ist, so kann die Armenpflege Einsperrung bei gewöhnlicher Kost, oder als Verschärfung bei Wasser und Brod und je den zweiten Tag einer Suppe bis auf die Dauer von vier Tagen verhängen. Bei fortwährender Widersetzlichkeit kann die Einsperrung mit Einwilligung des Statthalteramtes bis auf acht Tage verlängert werden.

Die Einsperrung kann in einem Armenhaus, oder in einer andern geeigneten, von der Bezirksarmenpflege als zweckmässig anerkannten Lokalität, die von jeder politischen Gemeinde, oder beziehungsweise von den zu Einer Kirchgemeinde gehörenden politischen Gemeinden gemeinsam anzuweisen oder nöthigenfalls herzustellen ist, stattfinden. Statt der Einsperrung kann mit Einwilligung des Statthalteramtes die Anlegung des Blockes oder angemessene Strafarbeit, z. B. an Straßen, bis auf das Doppelte ihrer Dauer verhängt werden.

Die Anlegung des Blockes ist eine nach Art. 65 BVf. unzulässige körperliche Strafe. Zur Verhängung von Strafarbeit eignen sich jetzt die Korrekptionsanstalten.

32. Bleibt die Anwendung auch dieser Maßregel ohne Erfolge so ist die betreffende Person durch das Statthalteramt dem Bezirks- // [S. 39] gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams (§ 106 [nun 80] des Strafgesetzbuches) zu überweisen. In solchen Fällen soll die Strafe nicht unter zwei Wochen Gefängniß herabgehen. Statt eines Monats Gefängniß kann das Gericht im Wiederholungsfalle Eingrenzung in die Gemeinde bis auf drei Monate verhängen und bei Ueberschreitung der Eingrenzung oder wiederholten Rückfällen Anlegung des Blocks damit verbinden. Die Bezirksgerichte haben Fälle der Art mit aller thunlichen Beförderung zu erledigen.

33. Der Regierungsrath ist befugt, zur Handhabung der Ordnung in Armenanstalten, deren Einrichtung seine Genehmigung erhalten hat, einer hiefür bestellten Aufsichtskommission, in welcher die Armenpflege vertreten ist, diejenigen Disziplinarbefugnisse einzuräumen, welche nach § 31 dieser Behörde zustehen.

B. Maßregeln gegen pflichtwidriges Verhalten der Unterstützungspflichtigen.

34. Die Unterstützungspflichtigen haben sich hinsichtlich der Beschäftigung, Verpflegung oder Unterbringung derjenigen, zu deren Unterstützung sie verpflichtet sind, den Anordnungen der Armenpflege zu unterziehen. Es gilt dieß auch mit Hinsicht auf Anordnungen der Armenpflege für die Erziehung unterstützter, von ihren Eltern verwahrloster Kinder bis ins sechzehnte Altersjahr, selbst in dem Falle, daß von den Eltern, bevor die Kinder dieses Alter erreicht haben, auf die Unterstützung Verzicht geleistet werden wollte.

35. Gegen Eltern und gegen Kinder, welche durch Leichtsinn und Liederlichkeit die Nothwendigkeit der Unterstützung ihrer (ehelichen oder außerehelichen) Kinder, beziehungsweise Eltern aus dem Armengut herbeiführen, ist, wenn dießfällige Ermahnungen der Armenpflege erfolglos bleiben, nach Anleitung der §§ 31 und 32 zu verfahren. Außerdem soll nach Umständen die Bevogtigung der Betreffenden wegen Verschwendung eingeleitet werden.



Wird die Erfüllung jener Pflicht nur aus bösem Willen verweigert, so sind die Betreffenden durch das Statthalteramt dem Bezirksgerichte zur Bestrafung wegen Unehorsams zu überweisen.

36. Solchen Personen, welche sich den in § 35 angedrohten Maßregeln durch Entfernung aus der Heimatsgemeinde entziehen, // [S. 40] können die für den Aufenthalt in andern Gemeinden erforderlichen Ausweisschriften verweigert oder die bereits ausgestellten zurückgezogen werden, insofern gegen dieses letztere Verfahren beim Aufenthalt der betreffenden Personen außer dem Kanton von Seite der Behörden des Wohnortes keine Einsprache erhoben wird. Die Armenpflegen sind im Einverständniß mit den Gemeinrätthen berechtigt, auf Personen, welche unter solchen Umständen ihren Aufenthalt verheimlichen oder sich ohne Ausweisschriften herumtreiben, polizeilich fahnden zu lassen.

C. Maßregeln gegen Bettler und Vagabunden.

37. Das Sammeln von Almosen (Betteln) ist verboten; auch ist die Ausstellung allgemeiner schriftlicher Empfehlungen zur Sammlung von Unterstützungen (Bettelbriefe) sowohl Behörden als Privaten untersagt. Zur Verhütung von Mißbrauch sollen daher die Pfarrämter und andere Behörden oder Beamtete, welche Empfehlungen für Unterstützungen ertheilen, dieselben verschlossen und mit bestimmter Adresse versehen ausstellen und darin anmerken, daß sie nicht zur Sammlung von Unterstützungen bei andern Personen benutzt werden dürfen. Uebertretungen dieser Bestimmung sind durch das Statthalteramt mit einer Buße von 5–20 Fr. zu bestrafen.

38. Gegen Bettler und Landstreicher hat der Gemeinrath der Heimatgemeinde oder bei Niedergelassenen derjenige des Wohnortes, insofern letzterer nicht ihre Wegweisung verfügt, nach fruchtloser Ermahnung von sich aus oder auf den Antrag der Armenpflege die in den §§ 31 und 32 erwähnten Maßregeln anzuordnen. Die gleichen Maßregeln finden ihre Anwendung gegenüber von Solchen, die ihre Kinder oder andere ihnen anvertraute Personen dem Bettel nachgehen lassen.

39. Kantonsangehörige, welche als Bettler oder Landstreicher außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffen worden sind, soll der Gemeinpräsident oder Gemeindammann, dem sie zugeführt werden, auf Kosten der Heimatgemeinde polizeilich in diese oder, wenn sie anderswo niedergelassen sind, an ihren Wohnort transportiren lassen. Für die Kosten des Transportes steht der Heimatgemeinde der Regreß auf das transportirte Individuum, oder auch, wenn dasselbe länger als zehn // [S. 41] Tage ohne Ausweisschriften in einer andern Gemeinde geduldet worden wäre, auf diese letztere zu. Die Gemeinrätthe sind auch befugt, gegen Personen, welche wiederholt in ihrer Gemeinde aufgegriffen werden, die Maßregel der Einsparung (§ 31) anzuwenden, jedoch sollen für die Heimatgemeinde daraus keine Kosten entstehen.

Als Kosten des Transportes sind 30 Rppn. per Wegstunde zu bezahlen, wozu noch eine Belohnung von 30 Rppn. für denjenigen Polizeibedienteten, welcher den Bettler aufgegriffen hat, hinzugerechnet werden soll.

Der Gemeindammann hat mit der Armenpolizei nichts mehr zu thun.

40. Fremde Bettler und Landstreicher sind sofort dem Statthalteramte zuzuführen. Diese Stelle kann Einsperrung bis auf vier Tage, im Wiederholungsfälle acht Tage mit



oder ohne Schärfung (§ 31) gegen sie verfügen und hat sie, wenn sie Bürger eines andern Kantons sind, in ihre Heimatgemeinde, wenn sie Ausländer sind, über die Schweizergrenze polizeilich transportiren zu lassen, wobei ihnen die Wiederbetretung des Kantons zu untersagen, auch von der Wegweisung in ihren Ausweisschriften unter Angabe der Gründe Vormerk zu machen ist. Werden sie dessenungeachtet wieder auf jene Weise im Kanton betreten, so können sie dem Bezirksgerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams im Sinne des § 32 dieses Gesetzes überwiesen werden. In solchen Fällen haben die Gerichte als Ungehorsamsstrafe neben Gefängniß von wenigstens zwei Wochen zugleich Verweisung aus dem Kanton auf ein bis drei Jahre auszusprechen.

41. Bettler und Landstreicher, bei welchen Waffen, Diebsschlüssel oder andere die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährdende Instrumente gefunden werden, ohne daß ein strafbarer Gebrauch derselben vorliegt, ferner solche, welche, beim Betteln sich selbst oder ihre Begleiter fälschlich als krank oder trüppelhaft darstellen, mit Drohungen, auf falsche Zeugnisse hin und unter falscher Angabe ihrer Verhältnisse betteln, sind von dem Statthalteramte dem Bezirksgerichte zu überweisen und mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

42. Wenn bei einem aufgegriffenen Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswerth gefunden wird, so sind daraus, insofern // [S. 42] nicht eine Ueberweisung an die Gerichte stattfindet, die allfälligen Verhafts- und Transportkosten zu bestreiten, und wenn etwas darüber hinaus vorschießt, so ist hievon dem Polizeibediensteten, der jenen aufgegriffen hat, eine Belohnung von 30 Rappen bis 1 Franken zu bezahlen, worüber das Statthalteramt, beziehungsweise das Kommando des Polizeikorps zu verfügen hat.

43. Wer Bettler oder Vagabunden in einer Gemeinde, der sie nicht angehören, ohne Anzeige an die Ortspolizei beherbergt, ist mit einer Buße von 5 Fr., die im Wiederholungsfälle verdoppelt werden kann, zu bestrafen.

44. Der Transport kranker oder gebrechlicher Armer, die außer Stande sind, die Reise zu Fuß zu machen, und die daher mit Bewilligung oder auf Anordnung der Kantonspolizei, oder des Statthalteramtes, oder des Gemeindammanns mittelst Fuhrwerken weiter befördert werden müssen, liegt, sowie die Verpflegung derselben auf dem Transport, den an der betreffenden Straße liegenden politischen Gemeinden ob. Die hierüber erlaufenen Kosten sind bei kantonsangehörigen Armen aus dem Gemeindsgute der Heimatgemeinde zu vergüten. Bei Schweizerbürgern anderer Kantone liegt es dem Statthalteramte und der Direktion der Polizei ob, für Rückvergütung der Kosten durch die Heimatgemeinde des Transportirten zu sorgen. Falls diese letztern Kosten nicht erhältlich sind, werden sie wie beim Transporte von Ausländern vom Staate übernommen. Ueber die dießfälligen Leistungen der Gemeinden, die Art und Weise des Transportes solcher Armen, die Verpflegung derselben und die dafür zu leistende Entschädigung wird eine vom Regierungsrathe zu erlassende Verordnung die nähern Bestimmungen enthalten.

S. zu § 22.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.11.2015]